

07.02.24

R

Verordnung des Bundesministeriums der Justiz

Verordnung zur Änderung der Zwangsverwalterverordnung

A. Problem und Ziel

Die Vergütung der von den Vollstreckungsgerichten im Zwangsverwaltungsverfahren bestellten Zwangsverwalter wurde zuletzt bei Inkrafttreten der Zwangsverwalterverordnung (ZwVwV) zum 1. Januar 2004 erhöht (BGBl. I S. 2804). Mit Blick auf die allgemeine Preissteigerung und die erheblich gestiegenen Kosten des Bürobetriebs der Zwangsverwalter ist nicht mehr sichergestellt, dass die Tätigkeit des Zwangsverwalters in allen Fällen angemessen und kostendeckend vergütet wird.

B. Lösung

Die Regelvergütung bleibt im Grundsatz unverändert. Es soll jedoch der Rahmen für die zugelassene Erhöhung der Regelvergütung (§ 18 Absatz 2 ZwVwV-E) entsprechend dem Anstieg des Verbraucherpreisindex, der zwischen 2004 und 2022 um rund 37 Prozent gestiegen ist, erhöht werden.

Bei der nach Zeitaufwand zu berechnenden Vergütung (§ 19 ZwVwV-E; sogenannte Stundenvergütung) sollen der Mindest- und der Höchststundensatz angehoben werden. Die Erhöhung des Mindeststundensatzes orientiert sich an dem Anstieg der Bruttolöhne und Bruttogehälter von Arbeitnehmenden im Zeitraum von 2004 bis 2023. Der Höchststundensatz für die Stundenvergütung soll dadurch erhöht werden, dass an eine andere Bezugsgröße geknüpft wird: Er orientiert sich zukünftig an der vereinbarten Stundenvergütung für Fachanwälte, nicht mehr an der Sachverständigenentschädigung.

Des Weiteren sollen die Mindestvergütungspauschalen (§ 20 ZwVwV-E) entsprechend der mittleren prozentualen Erhöhung des Mindest- und Höchststundensatzes der Stundenvergütung (§ 19 ZwVwV-E) angepasst werden.

Schließlich soll der Höchstbetrag der Auslagenpauschale (§ 21 Absatz 2 Satz 2 ZwVwV-E) angehoben werden. Diese Erhöhung orientiert sich an den gestiegenen Verbraucherpreisen.

C. Alternativen

Zum Ausgleich der den Zwangsverwaltern entstehenden, gestiegenen Kosten gibt es keine Regelungsalternativen. Ein gänzlicher Verzicht auf die Anhebung der Vergütung oder eine geringere Anhebung würde die Gefahr erhöhen, Zwangsverwaltungen nicht mehr in der notwendigen Qualität durchführen lassen zu können.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben für den Bund, die Länder und die Kommunen sind nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger ist mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 6,3 Millionen Euro zu rechnen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1,8 Millionen Euro. Dieser stellt eine Belastung nach der „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung dar, die jedoch durch die Entlastung der Wirtschaft durch die Verordnung zur Ablösung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung und zur Änderung der Beratungshilfeformularverordnung und der Verbraucherinsolvenzformularverordnung sowie zur Aufhebung der Gerichtsvollzieherformular-Verordnung vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2368) kompensiert wird.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die vorgeschlagenen Änderungen lösen keinen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung aus.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Wirtschaft, auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

07.02.24

R

**Verordnung
des Bundesministeriums
der Justiz**

Verordnung zur Änderung der Zwangsverwalterverordnung

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 1. Februar 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium der Justiz zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Zwangsverwalterverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Verordnung zur Änderung der Zwangsverwalterverordnung

Vom ...

Aufgrund des § 152a des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 146 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und mit dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) verordnet das Bundesministerium der Justiz:

Artikel 1

Änderung der Zwangsverwalterverordnung

Die Zwangsverwalterverordnung vom 19. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2804) wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Absatz 2 wird die Angabe „15“ durch die Angabe „20“ ersetzt.
2. In § 19 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „35 Euro“ durch die Angabe „50 Euro“ und die Angabe „95 Euro“ durch die Angabe „250 Euro“ ersetzt.
3. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „600 Euro“ durch die Angabe „1 200 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „200 Euro“ durch die Angabe „450 Euro“ ersetzt.
4. In § 21 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „40 Euro“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
5. § 25 wird wie folgt gefasst:

„ § 25

Übergangsvorschrift

(1) Auf die Vergütung des Verwalters und auf den Ersatz seiner Auslagen für Zwangsverwaltungen, die seit dem 1. Januar 2004 angeordnet wurden, sind die §§ 17 bis 22 erst für Abrechnungszeiträume anzuwenden, die auf den ... [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung nach Artikel 2 dieser Verordnung] folgen; für die übrigen Abrechnungszeiträume gelten die §§ 17 bis 22 dieser Verordnung in der Fassung vom 19. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2804).

(2) Auf Zwangsverwaltungen, die bis einschließlich 31. Dezember 2003 angeordnet wurden, ist die Verordnung über die Geschäftsführung und die Vergütung des Zwangsverwalters vom 16. Februar 1970 (BGBl. I S. 185), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) geändert worden ist, weiter

anzuwenden. Jedoch richten sich die Vergütung des Verwalters und der Ersatz seiner Auslagen

1. ab dem ersten auf den 31. Dezember 2003 folgenden Abrechnungszeitraum nach den §§ 17 bis 22 dieser Verordnung in der Fassung vom 19. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2804),
2. ab dem ersten auf den ... [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung nach Artikel 2 dieser Verordnung] folgenden Abrechnungszeitraum nach den §§ 17 bis 22 dieser Verordnung.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Vergütung der von den Vollstreckungsgerichten im Zwangsverwaltungsverfahren bestellten Zwangsverwalter wurde zuletzt bei Inkrafttreten der Zwangsverwalterverordnung (ZwVwV) zum 1. Januar 2004 erhöht (BGBl. I S. 2804). Mit Blick auf die allgemeine Preissteigerung und die erheblich gestiegenen Kosten des Bürobetriebs der Zwangsverwalter ist eine Anhebung der Zwangsverwaltervergütung geboten. Mit der Anhebung der Vergütung soll auch sichergestellt werden, dass sich in Zukunft weiterhin geeignete Personen zur Übernahme von Zwangsverwaltungen bereit erklären und somit eine effektive und transparente Durchführung von Zwangsverwaltungsverfahren gewährleistet ist.

II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Die Regelvergütung bleibt im Grundsatz unverändert. Es soll jedoch der Rahmen für die im Einzelfall zugelassene Erhöhung der Regelvergütung (§ 18 Absatz 2 ZwVwV-E) angehoben werden. Dazu soll die prozentuale Obergrenze für die zugelassene Erhöhung der Regelvergütung entsprechend den gestiegenen Verbraucherpreisen angepasst werden. Der Verbraucherpreisindex stieg im Zeitraum von 2004 bis 2022 um rund 37 Prozent.

Bei der nach Zeitaufwand zu berechnenden Vergütung (§ 19 ZwVwV-E; sogenannte Stundenvergütung) sollen der Mindest- und der Höchststundensatz angehoben werden. Die Erhöhung des Mindeststundensatzes orientiert sich an dem Anstieg der Bruttolöhne und Bruttogehälter von Arbeitnehmenden, die sich im Zeitraum von 2004 bis 2023 um rund 43 Prozent erhöht haben. Der Höchststundensatz für die Stundenvergütung soll dadurch erhöht werden, dass an eine andere Bezugsgröße angeknüpft wird. Er orientiert sich zukünftig an der vereinbarten Stundenvergütung für Fachanwälte. Denn die Zwangsverwaltungen, für die eine Vergütung in Höhe des Höchststundensatzes festgesetzt wird, sind besonders anspruchsvoll und werden fast ausschließlich von Fachanwälten als Zwangsverwalter durchgeführt. Bisher wurde für den Höchststundensatz als Bezugsgröße die niedrigere Sachverständigenentschädigung herangezogen.

Des Weiteren sollen die Mindestvergütungspauschalen (§ 20 ZwVwV-E) entsprechend der mittleren prozentualen Erhöhung des Mindest- und Höchststundensatzes der Stundenvergütung (§ 19 ZwVwV-E) angepasst werden.

Schließlich soll der Höchstbetrag der Auslagenpauschale (§ 21 Absatz 2 Satz 2 ZwVwV) angehoben werden. Diese Erhöhung orientiert sich an den gestiegenen Verbraucherpreisen.

Die Übergangsvorschrift in § 25 ZwVwV-E wird dahingehend ergänzt, für welche Verfahren und für welche Abrechnungszeiträume die erhöhte Vergütung künftig festzusetzen ist.

III. Alternativen

Um die gestiegenen Kosten der Zwangsverwalter auszugleichen, gibt es keine Regelungsalternativen. Ein gänzlicher Verzicht auf die Anhebung der Vergütung oder eine geringere Anhebung würde die Gefahr erhöhen, Zwangsverwaltungen nicht mehr in der notwendigen Qualität durchführen lassen zu können.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz des Bundesministeriums der Justiz ergibt sich aus § 152a des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und mit dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Mit einer angemessenen Vergütung soll sichergestellt werden, dass sich weiterhin geeignete Personen bereit erklären, Zwangsverwaltungen zu übernehmen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Verwaltungs- und Rechtsvereinfachung ist mit den Änderungen nicht verbunden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient. Die Verordnung fördert das Nachhaltigkeitsziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Denn dieses Nachhaltigkeitsprinzip verlangt in Zielbestimmung 16.6 „leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen“. Die Verordnung fördert die Erreichung dieses Ziels, indem sie durch die Anpassung der Zwangsverwaltervergütung eine angemessene Vergütung der Zwangsverwalter und damit die effektive und transparente Durchführung von Zwangsverwaltungsverfahren sichert.

Die Verordnung folgt damit auch den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ sowie (5.) „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben für den Bund, die Länder und die Kommunen sind nicht zu erwarten, da die Vergütungen der Zwangsverwalter nicht aus der Landeskasse zu zahlen sind.

4. Erfüllungsaufwand

Durch die Erhöhung der Zwangsverwaltervergütung entsteht insgesamt ein Erfüllungsaufwand für die Schuldner. Diese haben die Mehrkosten zu zahlen, weil die Vergütung für Zwangsverwalter zu den Kosten der Zwangsvollstreckung zählt und gemäß § 788 der Zivilprozessordnung von dem Schuldner zu tragen ist.

Schuldner können als Privatpersonen handeln oder in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit. Dementsprechend ist der Erfüllungsaufwand für

Schuldner nach Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger und Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft zu unterscheiden.

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Anhebung der nach Zeitaufwand bemessenen Vergütung (§ 19 ZwVwV-E) löst einen Erfüllungsaufwand aus. Insgesamt gibt es 1 646 Verfahren pro Jahr (Quelle: Destatis, Fachserie 10 Reihe 2.1, Jahr 2021). Es wird angenommen, dass in 70 Prozent der 1 646 Verfahren (1 153 Verfahren) die Vergütung nach Zeitaufwand festgesetzt wird und der Schuldner eine Privatperson ist und in 20 Prozent der 1 646 Verfahren (330 Verfahren) die Vergütung nach Zeitaufwand festgesetzt wird und der Schuldner in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt. In ca. 10 Prozent aller Verfahren wird eine Regelvergütung festgesetzt. Der Zeitaufwand für ein durchschnittliches Zwangsverwaltungsverfahren beträgt nach der in den Jahren 2002/2003 erfolgten statistischen Erhebung nach dem vom Reichtsausschuss für Arbeitszeitermittlung aufgestellten Grundsätzen (REFA-Studie 2003) rund 71 Stunden. Zwangsverwaltungen werden zurzeit überwiegend als Begleitverfahren zu einem Zwangsversteigerungsverfahren von Gläubigern beantragt. Es wird daher davon ausgegangen, dass der Zeitaufwand innerhalb eines Jahres entsteht. Nach gängiger Praxis wird ein Stundensatz in Höhe von 75 Euro für durchschnittliche Verfahren festgesetzt. Nach der Erhöhung beträgt der mittlere Stundensatz 150 Euro, der für Zwecke der Berechnung des Erfüllungsaufwands als Obergrenze für durchschnittliche Verfahren angenommen wird. Der Stundensatz für durchschnittliche Verfahren erhöht sich damit um 75 Euro. Der geschätzte Erfüllungsaufwand für die Erhöhung der Stundenvergütung in Verfahren mit Privatpersonen als Schuldner beträgt damit 6 139 725 Euro jährlich (1 153 Verfahren x [75 Euro x 71 Stunden]).

Auch die Anhebung der Auslagenpauschale (§ 21 ZwVwV-E) löst einen Erfüllungsaufwand aus. Die Auslagenpauschale erhöht sich jedoch nicht nur in den Verfahren, in denen eine Stundenvergütung festgesetzt wird, sondern auch in den Verfahren, in denen die Regelvergütung festgesetzt wird. Die Auslagenpauschale erhöht sich somit in allen Verfahren. In Verfahren, in denen die Stundenvergütung festgesetzt wird, handelt es sich bei den Schuldnern seltener um Privatpersonen als in den Verfahren mit Regelvergütung. Es wird daher angenommen, dass es sich in 75 Prozent aller Verfahren um ein Verfahren handelt, in dem der Schuldner eine Privatperson ist (1 235 Verfahren). Die Auslagenpauschale erhöht sich um 10 Euro monatlich. Somit ergibt sich insoweit ein geschätzter Erfüllungsaufwand von 148 200 Euro (1 235 Verfahren x 10 Euro x 12 Monate).

Hinsichtlich der Anhebung der zugelassenen Erhöhung der Regelvergütung (§ 18 Absatz 2 ZwVwV-E) fällt ein messbarer Erfüllungsaufwand nicht an, weil diese Erhöhung nur Einzelfälle betrifft. Für die Anhebung der Mindestvergütung (§ 20 ZwVwV-E) fällt ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand nicht an, denn die Auswirkungen von dessen Anhebung sind rechnerisch bereits im Erfüllungsaufwand für die Anhebung der Stundenvergütung (§ 19 ZwVwV-E) enthalten.

Der Erfüllungsaufwand für Bürger beträgt jährlich insgesamt 6 287 925 Euro.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ein Erfüllungsaufwand, wenn der Schuldner in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Es wird angenommen, dass in 20 Prozent der 1 646 Verfahren solche Schuldner betroffen sind und der Zwangsverwalter eine Stundenvergütung erhält (330 Verfahren). Bei einem jährlichen Zeitaufwand von 71 Stunden je Verfahren und einer Erhöhung um 75 Euro je Stunde, entsteht insoweit ein geschätzter Erfüllungsaufwand in Höhe von 1 757 250 Euro jährlich (330 Verfahren x [75 Euro x 71 Stunden]).

Hinsichtlich der Anhebung der Auslagenpauschale wird des Weiteren angenommen, dass in 25 Prozent aller Verfahren, also sowohl in den Verfahren, in denen sich die Vergütung nach Stundenvergütung bemisst, als auch in den Verfahren, in denen die Regelvergütung festgesetzt wird, für die Wirtschaft wegen der Erhöhung der Auslagenpauschale ein Erfüllungsaufwand entsteht (411 Verfahren). Die Auslagenpauschale erhöht sich um 10 Euro monatlich. Somit ergibt sich insoweit ein geschätzter Erfüllungsaufwand von 49 320 Euro (411 Verfahren x 10 Euro x 12 Monate).

Ein weiterer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht. Eine Fachanwendung wird von den Zwangsverwaltern für die Berechnung der Vergütung nicht verwendet, so dass es keiner Anpassung einer Software bedarf, für die ein einmaliger Erfüllungsaufwand entstehen könnte.

Für die Anhebungen in § 18 Absatz 2 und in § 20 ZwVwV-E ist auch für die Wirtschaft kein weiterer Erfüllungsaufwand anzugeben.

Kleine und mittlere Unternehmen werden nicht in besonderer Weise belastet.

Es entsteht damit ein geschätzter Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von insgesamt 1 806 570 Euro.

Dieser stellt eine Belastung nach der „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung dar, welche durch die Entlastung der Wirtschaft durch die Verordnung zur Ablösung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung und zur Änderung der Beratungshilfeformularverordnung und der Verbraucherinsolvenzformularverordnung sowie zur Aufhebung der Gerichtsvollzieherformular-Verordnung vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2368) kompensiert wird.

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Die vorgeschlagenen Änderungen lösen keinen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung aus. Insbesondere müssen für die Gerichte keine Fachanwendungen angepasst werden, da die Berechnung der Zwangsverwaltervergütung softwareunabhängig erfolgt.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Wirtschaft, auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Verordnung hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Geschlechtsspezifische Ungleichbehandlungen sind mit der Verordnung nicht verbunden.

Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse sind ebenfalls nicht ersichtlich.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der in der Verordnung vorgeschlagenen Regelungen kommt nicht in Betracht. Die Vergütungsvorschriften sind als Dauerregelungen angelegt, die so lange gelten müssen, bis der Ordnungsgeber eine Änderung für angezeigt hält.

Die Bundesregierung wird nach Ablauf von drei Jahren nach dem Inkrafttreten der erhöhten Vergütung überprüfen, ob die beabsichtigten Wirkungen erreicht worden sind und welche Nebenwirkungen eingetreten sind. Insbesondere soll dabei untersucht werden, ob das Ziel,

die gestiegenen Ausgaben und Kosten des Zwangsverwalters auszugleichen, erreicht wurde. Als Kriterium kann auf die von den Gerichten künftig festgesetzte Vergütung und die Entwicklung des Verbraucherpreisindex abgestellt werden. Als Indikatoren zur Zielerreichung dienen dabei auch Angaben darüber, in wie vielen Verfahren eine Regelvergütung und in wie vielen Verfahren eine Stundenvergütung festgesetzt wurde, sowie darüber, wie hoch der durchschnittlich festgesetzte Stundensatz künftig ist. Diese Daten sollen durch Befragung der Praxis unter Beteiligung der Verbände erhoben werden. Für die Evaluierung entstehen voraussichtlich keine Kosten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Zwangsverwalterverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 18 ZwVwV-E – Regelvergütung)

§ 18 ZwVwV betrifft die Regelvergütung.

Absatz 1 bleibt unverändert. Der Zwangsverwalter erhält einen prozentualen Anteil von dem eingezogenen Bruttobetrag der Mieten oder Pachten als Vergütung. Eine Erhöhung dieses Prozentsatzes ist nicht angezeigt, weil die Bruttomieten seit 2004 in etwa den gleichen Anstieg verzeichnet haben wie der Verbraucherpreisindex. Der Verbraucherpreisindex stieg von 80,2 im Jahr 2004 auf 110,2 im Jahr 2022. Da sich die Regelvergütung der Zwangsverwaltung an den Mieten und Pachten orientiert, hat sich diese damit bereits im gleichen Maße wie der Verbraucherpreisindex erhöht.

Der nach Absatz 2 bestehende Rahmen für eine Erhöhung der Regelvergütung im Einzelfall soll hingegen angehoben werden. Absatz 2 ermöglicht dem Gericht, die Regelvergütung durch Erhöhung bzw. Absenkung des prozentualen Anteils an dem eingezogenen Bruttobetrag der Mieten oder Pachten zu erhöhen oder herabzusetzen, wenn sich im Einzelfall ein Missverhältnis zwischen der Tätigkeit des Zwangsverwalters und der Regelvergütung nach § 18 Absatz 1 ZwVwV ergibt. Die danach zugelassene Erhöhung des Regelsatzes wird von 15 auf 20 Prozent der erzielten Einnahmen angehoben. Damit soll dem Gericht ermöglicht werden, im Rahmen der Regelvergütung die Besonderheiten bei der Tätigkeit der Zwangsverwalter besser berücksichtigen zu können. So können zusätzlich anfallende Tätigkeiten, die nicht schon mit der Regelvergütung nach Absatz 1 abgedeckt sind, oder gesteigerte Anforderungen an die Tätigkeit berücksichtigt werden. Dem Gericht wird somit bei der Festsetzung der Regelvergütung ein größerer Spielraum eingeräumt. Die Anhebung soll auch einer Verdrängung der Regelvergütung durch die Stundenvergütung entgegenwirken. Die Erhöhung orientiert sich an dem rund 37-prozentigen Anstieg des Verbraucherpreisindex im Zeitraum von 2004 bis 2022.

Zu Nummer 2 (§ 19 ZwVwV-E – Abweichende Berechnung der Vergütung)

§ 19 ZwVwV regelt die Vergütung des Zwangsverwalters nach Zeitaufwand, die sogenannte Stundenvergütung. Wegen des gestiegenen Verbraucherpreisindex sollen die betragsmäßig absolut festgelegten Mindest- und Höchststundensätze für die Vergütung nach Zeitaufwand erhöht werden.

Der Stundensatz ist wie bislang auch unter Berücksichtigung der Schwierigkeit der Aufgabe des Verwalters sowie unter Berücksichtigung, in welchem Umfang Hilfskräfte tätig geworden sind, festzusetzen. Für den gesamten Abrechnungszeitraum ist ein einheitlicher Stundensatz zu bemessen. Die Erhöhung muss dies berücksichtigen. Mit der Erhöhung ist keine Abkehr von dem vom Bundesgerichtshof entwickelten Grundsatz verbunden, dass die Vergütung nur dann nach Stunden festgesetzt wird, wenn diese über 25 Prozent der Regelvergütung nach § 18 ZwVwV liegt (BGH, Beschluss vom 11. Oktober 2007, V ZB 1/07).

Die Erhöhung des Mindeststundensatzes von 35 Euro auf 50 Euro beträgt rund 43 Prozent. Diese Erhöhung entspricht dem Anstieg der Bruttolöhne und Bruttogehälter der Arbeitnehmenden in Höhe von rund 43 Prozent seit 2004 (Quelle: Arbeitskreis „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder“ im Auftrag der Statistischen Ämter der 16 Bundesländer, des Statistischen Bundesamtes und des Statistischen Amtes Wirtschaft und Kultur der Landeshauptstadt Stuttgart, Stand: März 2023).

Der Höchststundensatz soll von 95 Euro auf 250 Euro erhöht werden. Diese Erhöhung fällt mit rund 163 Prozent außergewöhnlich hoch aus. Dies liegt daran, dass die Bezugsgröße geändert wird. Der Höchststundensatz orientierte sich bisher an den Stundensätzen, die gerichtlich bestellte Sachverständige für besonders qualifizierte Leistungen beanspruchen konnten. Dies soll nun geändert werden; der Höchststundensatz soll sich künftig an den vereinbarten Stundensätzen der Fachanwälte orientieren, weil es überwiegend spezialisierte Rechtsanwälte sind, die zu Zwangsverwaltern bestellt werden. Diese Stundensätze der Fachanwälte bei Abrechnung nach Zeitaufwand lagen im Jahr 2018 zwischen 170 Euro und 258 Euro; der Regelstundensatz betrug 213 Euro (Quelle: Ergebnisbericht STAR-Erhebung 2020 der Bundesrechtsanwaltskammer, Abb. 8.2.27 rechts, abrufbar unter https://www.brak.de/fileadmin/04_fuer_journalisten/star-2020/star2020_ergebnisbericht_02-2021.pdf, Seite 504). Als Referenzgröße für den Höchststundensatz für die Zwangsverwaltervergütung sollen die höchsten Stundensätze der Fachanwälte (zwischen 250 und 258 Euro) gewählt werden, weil die Höchststundensätze insbesondere für diejenigen Fälle der Zwangsverwaltung gezahlt werden, in denen besondere Fachkenntnisse erforderlich sind oder in denen die Tätigkeiten fast ausschließlich durch den spezialisierten Zwangsverwalter persönlich ausgeführt werden können.

Die unterschiedliche Erhöhung des Mindeststundensatzes einerseits und des Höchststundensatzes andererseits berücksichtigt, dass es sich bei dem Stundensatz um eine Mischkalkulation für alle anfallenden Arbeiten der Zwangsverwaltung handelt, also für die Tätigkeit eines spezialisierten Rechtsanwalts ebenso wie für die Tätigkeit einer ungelernten Hilfskraft. Die Festsetzung der Höhe des Stundensatzes im konkreten Fall soll sich auch künftig nach der Schwierigkeit der Aufgaben der Zwangsverwaltung richten und nicht nach der beruflichen Qualifikation des Zwangsverwalters (BGH, Beschluss vom 15. März 2007, V ZB 117/06). So können in einfach gelagerten Zwangsverwaltungen die anfallenden Arbeiten einfach sein, so dass eine hohe Spezialisierung oder Fachkenntnisse des Zwangsverwalters nicht erforderlich sind und sie deshalb von Hilfskräften übernommen werden können. Mit der höheren Anpassung des Höchststundensatzes ist keine Vorgabe verbunden, künftig den Mittelwert aus Mindest- und Höchststundensatz als Vergütung für durchschnittliche Verfahren festzusetzen. Es sollen überhaupt keine Vorgaben für die Höhe eines festzusetzenden Stundensatzes gemacht werden. Vielmehr soll dem Gericht durch die höhere Anhebung des Höchststundensatzes die Möglichkeit gegeben werden, auch in solchen Einzelfällen, die eine ganz besondere oder herausragende Tätigkeit des spezialisierten Zwangsverwalters erfordern, eine angemessene Vergütung festzusetzen.

Zu Nummer 3 (§ 20 ZwVwV-E – Mindestvergütung)

Die Mindestvergütung des Zwangsverwalters nach § 20 ZwVwV-E soll ebenfalls angehoben werden. Die Mindestvergütung sieht schon bislang Pauschalen vor, weil sich eine Abrechnung nach Stunden häufig als schwierig erweist.

Zu Buchstabe a

Absatz 1 regelt die Mindestvergütung des Zwangsverwalters, wenn das Zwangsverwaltungsobjekt von dem Verwalter in Besitz genommen wurde. Die Vergütung soll von 600 Euro auf 1 200 Euro angehoben werden. Diese Erhöhung um 100 Prozent orientiert sich an der mittleren Erhöhung der Stundensätze nach § 19 ZwVwV-E. Bei der Erhöhung des Mindeststundensatzes um 43 Prozent und der Erhöhung des Höchststundensatzes um 163 Prozent, liegt die mittlere Erhöhung der Stundensätze bei 103 Prozent. Bei Einführung

der Zwangsverwalterverordnung wurde von einem Zeitaufwand in Höhe von durchschnittlich sechs bis acht Stunden von der Bestellung bis zur Erstellung des Berichts über die Besitzergreifung ausgegangen (siehe Begründung zu § 20 ZwVwV, Bundesratsdrucksache 842/03). Dieser Zeitaufwand wird auch weiterhin als angemessen angesehen.

Zu Buchstabe b

Nach Absatz 2 erhält der Zwangsverwalter eine geringere Mindestvergütung in den Fällen, in denen die Inbesitznahme noch nicht erfolgte, er aber bereits tätig geworden ist, denn in diesen Fällen ist der Zeitaufwand geringer. Diese Mindestvergütung wird von 200 Euro auf 450 Euro erhöht. Die Erhöhung berücksichtigt zwei Aspekte: Zum Ersten orientiert sich die Erhöhung an der mittleren Erhöhung der Stundensätze nach § 19 ZwVwV-E um 103 Prozent. Danach würde die Mindestvergütung aus Absatz 2 künftig 406 Euro betragen. Zum Zweiten wird berücksichtigt, dass auch bei kurzen Verfahren die gestiegenen (Betriebs-) Kosten des Zwangsverwalters aus der Mindestvergütung zu decken sind. Deshalb wird zusätzlich ein Aufschlag auf die Erhöhung gewährt und die Mindestvergütung aus Absatz 2 um weitere rund 10 Prozent auf 450 Euro angehoben. Der bis zur Inbesitznahme entstehende Zeitaufwand wird weiterhin mit ungefähr zwei bis drei Stunden angenommen.

Zu Nummer 4 (§ 21 ZwVwV-E – Auslagen)

Der Zwangsverwalter kann nach § 21 Absatz 2 ZwVwV-E statt der Erstattung von tatsächlich entstandenen Auslagen eine Pauschale fordern. Die Pauschale beträgt zehn Prozent seiner Vergütung, ist jedoch in der Höhe betragsmäßig begrenzt. Wegen des gestiegenen Verbraucherpreisindex soll diese Begrenzung der Auslagenpauschale von 40 Euro auf 50 Euro angehoben werden. Die Erhöhung um 25 Prozent entspricht im Wesentlichen dem gestiegenen Verbraucherpreisindex.

Zu Nummer 5 (§ 25 ZwVwV-E – Übergangsvorschrift)

Da der Stundensatz für den jeweiligen Abrechnungszeitraum einheitlich zu bemessen ist (§ 19 Absatz 1 Satz 3 ZwVwV), bedarf es einer Übergangsregelung, welcher Stundensatz auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsänderung laufenden Abrechnungszeiträume anzuwenden ist. Auf den Zeitpunkt der Antragstellung durch den Zwangsverwalter und die Festsetzung durch das Gericht kommt es nicht an.

Die Vorschrift enthält künftig zwei Absätze; der bisherige Regelungsgehalt von § 25 ZwVwV findet sich im neuen Absatz 2 Halbsatz 1 und Halbsatz 2 Nummer 1.

Zu Absatz 1

Der neue Absatz 1 trifft eine Regelung für alle ab dem Inkrafttreten der Zwangsverwalterverordnung (1. Januar 2004) angeordneten Verfahren.

Für diese Verfahren richten sich die Vergütung des Zwangsverwalters und der Auslagenersatz nach den §§ 17 bis 22 in der Fassung dieser Verordnung, wenn der Abrechnungszeitraum am Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung beginnt oder er vollständig nach dem Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung liegt (Halbsatz 1).

Halbsatz 2 stellt klar, dass für alle bei Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung abgeschlossenen oder noch laufenden Abrechnungszeiträume in Zwangsverwaltungen, die ab dem 1. Januar 2004 angeordnet wurden, für die Vergütung des Zwangsverwalters und den Auslagenersatz die Vorschriften in der bisherigen Fassung der Zwangsverwalterverordnung vom 19. Dezember 2003 anwendbar sind.

Zu Absatz 2

Die Zwangsverwaltung ist ein auf Dauer angelegtes Verfahren. Deshalb kann nicht ausgeschlossen werden, dass es auch jetzt noch laufende Verfahren gibt, die vor dem 1. Januar 2004 angeordnet wurden.

Zu Satz 1

Absatz 2 Satz 1 übernimmt zunächst ohne Änderungen den bisherigen Regelungsgehalt des § 25 Halbsatz 1 ZwVwV. So gelten für Verfahren, die vor dem Inkrafttreten der Zwangsverwalterverordnung am 1. Januar 2004 angeordnet wurden, die bis dahin geltenden Vorschriften der Verordnung über die Geschäftsführung und die Vergütung des Zwangsverwalters von 1970 in der Fassung von 2001.

Zu Satz 2

Satz 2 regelt, dass Altverfahren hinsichtlich der Vergütung mit später angeordneten Verfahren gleichbehandelt werden.

Zu Nummer 1

Nummer 1 übernimmt dazu den Regelungsgehalt von § 25 Halbsatz 2 ZwVwV und normiert, dass sich für vor dem 1. Januar 2004 angeordnete, noch laufende Zwangsverwaltungen die Vergütung des Zwangsverwalters und der Auslagenersatz für die am 1. Januar 2004 begonnenen oder vollständig nach diesem Datum liegenden Abrechnungszeiträume nach den §§ 17 bis 22 der Zwangsverwalterverordnung in der Fassung vom 19. Dezember 2003 richten.

Zu Nummer 2

Neu hinzugekommen ist die Regelung der Nummer 2. Danach berechnen sich die Vergütung des Zwangsverwalters und der Auslagenersatz für die bereits vor dem 1. Januar 2004 angeordneten, noch laufenden Zwangsverwaltungen nach den §§ 17 bis 22 der Zwangsverwalterverordnung in der nun geänderten Fassung, wenn der Abrechnungszeitraum am Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung beginnt oder vollständig nach dem Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung liegt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Änderungsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Durch das unmittelbare Inkrafttreten sollen die Zwangsverwalter sobald wie möglich von der Erhöhung der Vergütung profitieren. Wegen der Übergangsvorschrift in § 25 ZwVwV-E ist gleichwohl im Ergebnis ein Jahr Zeit für die Praxis, sich auf die Neuregelungen einzustellen.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Zwangsverwalterverordnung (NKR-Nr. 6913)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Jährliche Sachkosten:	rund 6,3 Mio. Euro
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 1,8 Mio. Euro
‘One in one out’-Regel	Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von 1,8 Mio. Euro dar. Die Kompensation soll durch ein anderes Vorhaben aus dem Geschäftsbereich des BMJ erfolgen.
Digitaltauglichkeit (Digitalcheck)	Das Ressort hat nachvollziehbar festgestellt, dass kein Digitalbezug vorliegt.
Evaluierung Ziele:	Die Neuregelung soll drei Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden. Ausgleich der gestiegenen Ausgaben und Kosten des Zwangsverwalters
Kriterien/Indikatoren: Datengrundlage:	• die von den Gerichten künftig festgesetzte Vergütung • Entwicklung des Verbraucherpreisindex • Anzahl an Verfahren mit einer Regelvergütung • Anzahl an Verfahren mit Stundenvergütung • Höhe des durchschnittlich festgesetzten Stundensatzes Befragung der Praxis unter Beteiligung der Verbände

Nutzen des Vorhabens	Das Ressort hat den Nutzen des Vorhabens im Vorblatt des Regelungsentwurfs wie folgt beschrieben: Durch diese Maßnahmen wird ein Beitrag zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 der UN-Agenda 2030 geleistet, welche u. a verlangt, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.
<u>Regelungsfolgen</u> Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.	

II Regelungsvorhaben

Mit dem Vorhaben sollen die nach Zeitaufwand zu berechnende Vergütung, die Pauschalen der Mindestvergütung sowie der Höchstbetrag der Auslagenpauschale für von den Vollstreckungsgerichten bestellte Zwangsverwalterinnen und Zwangsverwalter angehoben werden.

III Bewertung

III.1 Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Das Regelungsvorhaben **belastet Bürgerinnen und Bürger jährlich mit Sachkosten** in Höhe von rund **6,3 Mio. Euro**. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Aufgrund der Rechtsänderung erhöht sich der mittlere Stundensatz für die Zwangsverwalterinnen und Zwangsverwalter um 75 Euro. Das Ressort nimmt an, dass die Schuldnerinnen und Schuldner in 70 % der insgesamt rund 1.650 Zwangsvollstreckungsverfahren mit Stundenvergütung Privatpersonen sind. Bei einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 71 Stunden je Fall entstehen so jährliche Sachkosten in Höhe von rund 6,1 Mio. Euro. Die Erhöhung der Auslagenpauschale um monatlich 10 Euro führt in den Zwangsvollstreckungsverfahren, in denen sowohl Stundenvergütung als auch Regelvergütung festgesetzt sind, zu jährlichen Sachkosten in Höhe von insgesamt rund 150.000 Euro.

Sachverhalt	Fallzahl pro Jahr	Kosten pro Fall	Belastung pro Jahr
Erhöhung des mittleren Stundensatzes	1.153	5.325 Euro	rund 6,1 Mio. Euro
Erhöhung der Auslagenpauschale	1.235	120 Euro	rund 150.000 Euro

Wirtschaft

Das Regelungsvorhaben **belastet die Wirtschaft jährlich mit Erfüllungsaufwand** in Höhe von insgesamt rund **1,8 Mio. Euro**. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

Die Erhöhung des mittleren Stundensatzes für die Zwangsvollstreckung um 75 Euro führt auch bei Schuldnerinnen und Schuldnern, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln und somit dem Normadressat Wirtschaft zugeordnet werden, zu zusätzlichem Erfüllungsaufwand. Bei 330 Fällen (20 % aller rund 1.650 Zwangsvollstreckungsverfahren p.a.) und einem Zeitaufwand von 71 Stunden je Fall entstehen jährliche Sachkosten in Höhe von rund 1,8 Mio. Euro. Die Erhöhung der Auslagenpauschale um 10 Euro pro Monat hat weitere Sachkosten in Höhe von rund 50.000 Euro zur Folge.

Sachverhalt	Fallzahl pro Jahr	Kosten pro Fall	Belastung pro Jahr
Erhöhung des mittleren Stundensatzes	330	5.325 Euro	rund 1,8 Mio. Euro
Erhöhung der Auslagenpauschale	411	120 Euro	rund 50.000 Euro

III.2 One in one out

Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „**In**“ von **1,8 Mio. Euro** dar.

Die Kompensation soll durch die Verordnung zur Ablösung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung und zur Änderung der Beratungshilfeformularverordnung und der Verbraucherinsolvenzformularverordnung sowie zur Aufhebung der Gerichtsvollzieherformular-Verordnung erfolgen.

III.3 Evaluierung

Die Neuregelung soll drei Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden. Dabei soll untersucht werden, inwieweit die Kostendeckung der Tätigkeit der Zwangsverwalterinnen und Zwangsverwalter erreicht worden ist (**Ziel**). Hierzu soll auf die von den Gerichten künftig festgesetzte Vergütung, die Entwicklung des Verbraucherpreisindex, die Anzahl der Verfahren mit Regelvergütung, die Anzahl der Verfahren mit Stundenvergütung sowie auf den durchschnittlich festgesetzten Stundensatz abgestellt werden (**Indikatoren**). Die Datengrundlage soll Befragungen der Praxis unter Beteiligung der Verbände darstellen (**Daten**).

IV Ergebnis

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.

Lutz Goebel
Vorsitzender

Kerstin Müller
Berichterstatterin